

**Rechnungslegung der Fraktionen der Bremischen Bürgerschaft**

Gemäß § 42 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Bremisches Abgeordnetengesetz) veröffentliche ich hiermit die nachstehenden Rechnungen, die mir die Fraktionen der Bremischen Bürgerschaft für das Haushaltsjahr 1999 vorgelegt haben. Die Leistungen an die Fraktionen im Einzelnen haben sich durch den Wechsel von der 14. auf die 15. Wahlperiode verändert. Eine Fraktion legt wegen Ausscheidens aus der Bremischen Bürgerschaft nur eine Rechnungslegung bis zum 30. Juni 1999 vor.

Die Zahlungen an die Fraktionen beruhen auf dem jeweiligen Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen (Haushaltsplan 1999, Kapitel 0010, Haushaltsstelle 684 52-8 011). Die Vergütungen sowie Versorgungsleistungen für Fraktionsgeschäftsführer betragen im Jahre 1999 785.627,17 DM. Sie sind in den Rechnungslegungen der Fraktionen nicht enthalten.

Christian Weber  
Präsident

**Fraktion der SPD  
in der Bremischen Bürgerschaft  
Rechnungslegung  
über die Einnahmen und Ausgaben der Fraktion  
gemäß § 42 Bremisches Abgeordnetengesetz  
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999**

	DM
<b>1. Einnahmen</b>	
a) Geldleistungen nach § 40 Abs. 1 BremAbgG	3.002.893,18
b) sonstige Einnahmen	30.419,46
	3.033.312,64
	DM
<b>2. Ausgaben</b>	
a) Vergütungen an Fraktionsmitglieder für die Wahrnehmung besonderer Funktionen in der Fraktion	283.149,98
b) Personalausgaben für Beschäftigte der Fraktion	1.576.748,44
c) Ausgaben für Veranstaltungen	53.505,89
d) Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	46.862,41
e) Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Verfassungsorganen des Bundes, der Länder sowie Organen der Gemeinden	7.979,76
f) Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit	51.619,25
g) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes	475.056,27
h) Ausgaben für Investitionen	27.924,66
i) sonstige Ausgaben	16.883,47
j) Zuführung zu den Rücklagen	493.582,51
	3.033.312,64

**3. Vermögensübersicht**

a) Vermögen (Sachwerte), das mit Mitteln nach § 40 Abs. 1 BremAbgG erworben wurde	27.924,66
b) Sachwerte nach Abschreibung (gem. LHO) per 31. Dezember 1999	141.306,00
c) Rücklagen (inklusive Bankguthaben, Kassenbestand etc.) Übertragung ins nächste Haushaltsjahr	1.155.911,45
d) Forderungen per 31. Dezember 1999	3.569,63
e) Verbindlichkeiten per 31. Dezember 1999	7.328,40

**4. Erläuterungen****Zu 1 b)**

Hier handelt es sich im Wesentlichen um Zinserträge.

**Zu 2 d):**

Diese Summe beinhaltet laufende Kosten für Untersuchungsausschüsse in Höhe von 8.372,18 DM. Die Erstattung der Bremischen Bürgerschaft für diese Aufwendungen ist in der Position 1 a) enthalten.

**Zu 2 h):**

Bei den Ausgaben für Investitionen handelt es sich um Ausgaben für die Erweiterung der EDV sowie um Büroausstattung.

Bremen, den 25. Februar 2000

  
Fraktionsvorsitzender

  
Fraktionsgeschäftsführerin

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 1999

#### 1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehender Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Auftrag erstreckt sich – soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Finanzberatungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchführungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm vor allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Wird der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstellt. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber stimmt dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrags vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Bericht, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig, ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 verjähren mit Ablauf von sechs Monaten, nachdem der Wirtschaftsprüfer die berufliche Leistung erbracht hat.
- (3) Offensbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer unmittelbar vorher zu hören.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 223 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadenfall

Die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, sei es aus Einzel- oder Gesamtschuldnerschaft, ist bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadenfall gemäß § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 8 Mio. DM beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Als einzelner Schadenfall ist die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und derselben beruflichen Fehlleistung (Verstoß) ergeben; als einzelner Schadenfall gelten auch alle Verstöße, die bei einer Prüfung oder bei einer sonstigen einheitlichen Leistung (sachlich als einheitliche Leistung zu wertende abgrenzbare berufliche Tätigkeit) von einer Person oder von mehreren Personen begangen worden sind. Der Wirtschaftsprüfer haftet jedoch für einen Schaden, der im Rahmen mehrerer gleichartiger Prüfungen oder gleichartiger einheitlicher Leistungen aufgrund mehrerer auf dem gleichen sachlichen Fehler beruhenden Verstöße entstanden ist, nur bis zur Höhe von 10 Mio. DM ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden durch Verstöße in einem Jahr oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren verursacht worden ist. Die Begrenzung auf 10 Mio. DM gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen, dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch der Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungs-Auftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich der Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangel einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögenssteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise.
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3a) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Erbschaftsteuer und Vermögenssteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für:

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer.
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanktion, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers ausändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unerlässene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unerlässene Mitwirkung des Auftraggebers entstandener Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer vor dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen, die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber halten als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestimmten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Die Fraktionsgeschäftsführerin der SPD-Bürgerschaftsfraktion, Bremen, erteilte uns den Auftrag, die Rechnungslegung der Fraktion für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 gemäß § 42 Abs. 4 Bremisches Abgeordnetengesetz zu prüfen.

Wir haben diesen Auftrag anhand der uns vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte durchgeführt.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 1999 maßgebend.

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir den folgenden

#### **Prüfungsvermerk**

" Die vorstehende Rechnungslegung entspricht nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Vorschriften des § 42 Absätze 2 und 3 des Bremischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 20. Juli 1994 (BremGBl. 1994, Seite 195 ff.) unter Berücksichtigung der Mitteilungen des Direktors der Bremischen Bürgerschaft vom 13. Juni 1996, 15. Juli 1996, 17. Juli 1996 und 1. April 1999 sowie der Erläuterungen der Bremischen Bürgerschaft vom 24. September 1996 (Drucksache 14/407) zur Rechnungslegung."

Oldenburg, den 25. Februar 2000

Treuhand Oldenburg und Partner OHG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

  
Dr. H.W. Appelhoff  
Wirtschaftsprüfer

  
C. Schürmann  
Wirtschaftsprüfer



## CDU-FRAKTION DER BREMISCHEN BÜRGERSCHAFT

CDU-FRAKTION · AM WALL 135 · 28195 BREMEN

An den  
Direktor der  
Bremischen Bürgerschaft  
Herrn Rainer Oellerich  
Haus der Bürgerschaft

28069 Bremen

28195 BREMEN

Am Wall 135

Telefon 04 21 - 30 89 4-0

Durchwahl 23

Teletex 4212187 CDUHB

Telefax 04 21 - 30 89 444

22. März 2000

*E: 22.3.00  
für Herrn  
Präsident i.  
2.1 Frau Strand*

Sehr geehrter Herr Oellerich,

als Anlage erhalten Sie eine Ausfertigung  
der unterschriebenen Rechnungslegung für den  
Zeitraum 01. Januar - 31. Dezember 1999.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Thomas vom Bruch  
Fraktionsgeschäftsführer

**Rechnungslegung  
über  
die Einnahmen und Ausgaben  
der Fraktion für die Zeit vom 01.01.1999 - 31.12.1999  
gem. § 42 Bremisches Abgeordnetengesetz**

**1. Einnahmen:**

a)	Geldleistungen nach § 40 Abs. 1 BremAbgG	DM	2.840.992,06
b)	Auflösung von Rücklagen		78.995,79
c)	Sonstige Einnahmen		44.822,46
			<hr/>
		DM	2.964.810,31

**2. Ausgaben:**

a)	Vergütungen an Fraktionsmitglieder für die Wahrnehmung besonderer Funktionen in der Fraktion		383.506,62
b)	Personalausgaben für Beschäftigte der Fraktion		1.426.893,00
c)	Ausgaben für Veranstaltungen		111.901,15
d)	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten		94.348,25
e)	Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Verfassungsorganen des Bundes und der Länder sowie Organen der Gemeinden		2.050,00
f)	Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit		76.972,23
g)	Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes		831.494,40
h)	Ausgaben für Investitionen		37.644,66
i)	sonstige Ausgaben		0,00
			<hr/>
		DM	2.964.810,31

**3. Vermögensübersicht:**

a)	Vermögen (Sachwerte), das mit Mitteln nach § 40 Abs. 1 BremAbgG im Berichtsjahr erworben wurde		37.644,66
b)	Sachwerte nach Abschreibung (gem. LHO) per 31.12.1999		100.616,00
c)	Rücklagen (inkl. Bankguthaben, Kassenbestand etc.) per 31.12.1999/Übertragungen ins nächste Haushaltsjahr		185.725,69
d)	Forderungen per 31.12.1999		4.515,00
e)	Verbindlichkeiten per 31.12.1999		2.394,47

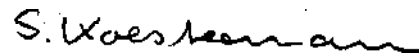


4. Erläuterungen:

- zu 1b)  
und 3c) Die Rücklagen bestehen in Bankguthaben und Kassenbestand jedoch ohne die angegebenen Sachwerte. Im Berichtszeitraum überstiegen die Ausgaben die Einnahmen, so dass eine Zuführung von Rücklagen in Höhe von DM 78.995,79 erforderlich wurde.
- zu 2h) Hierunter sind die 1999 erfolgten Ausgaben für Investitionen ausgewiesen.

Bremen, den 14. März 2000

  
Jens Eckhoff  
(Fraktionsvorsitzender)

  
Sigrid Koestermann  
(Schatzmeisterin)

---

Prüfungsvermerk

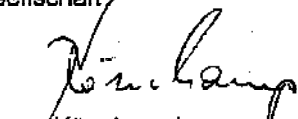
„Nach unserer pflichtgemäßen Prüfung entspricht die vorstehende Rechnungslegung der CDU-Fraktion der Bremischen Bürgerschaft für das Jahr 1999 den Vorschriften des § 42 Abs. 2 und 3 des Bremischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 20. Juli 1994 (BremGBL. 1994 S. 195 ff) unter Berücksichtigung der Mitteilungen, Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen des Direktors der Bremischen Bürgerschaft zur Rechnungslegung.“

Bremen, den 28. Februar 2000



Brandstätter und Partner  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

  
(Brandstätter)  
Wirtschaftsprüfer

  
(Könekamp)  
Wirtschaftsprüfer

**Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben  
der Fraktion für die Zeit vom 1.1.1999 - 31.12.1999  
gemäß § 42 Bremisches Abgeordnetengesetz**

**1. Einnahmen**

a) Geldleistungen nach § 40 Abs. 1 BremAbgG	DM	1.668.635,00
-davon DM 8.000,- für Untersuchungsausschuss		
b) Auflösung von Rücklagen	DM	0,00
c) Sonstige Einnahmen	DM	213.907,84
		<hr/>
	DM	1.882.542,84
		<hr/> <hr/>

**2. Ausgaben**

a) Vergütung an Fraktionsmitglieder für die Wahrnehmung besonderer Funktionen in der Fraktion	DM	28.179,00
b) Personalausgaben für Beschäftigte der Fraktion	DM	1.125.388,68
c) Ausgaben für Veranstaltungen	DM	22.315,73
d) Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	DM	12.000,00
-davon DM 8.000,- für Untersuchungsausschuss		
e) Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Verfassungsorganen des Bundes/der Länder sowie Organen der Gemeinden	DM	0,00
f) Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit	DM	18.790,66
g) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes	DM	397.981,64
h) Ausgaben für Investitionen	DM	27.729,00
i) Sonstige Ausgaben		
-davon Zuführung zu den Rücklagen	DM 102.577,49	DM 250.158,13
		<hr/>
	DM	1.882.542,84
		<hr/> <hr/>

### 3. Vermögensübersicht

a) Vermögen (Sachwerte) per 31.12.1999	DM	244.415,45
b) Sachwerte nach Abschreibung (gem. LHO) per 31.12.1999	DM	143.252,81
c) Rücklagen (inklusive Bankguthaben, Kassenbestand etc.) per 31.12.1999 / Übertragung ins nächste Haushaltsjahr	DM	361.730,27
d) Forderungen per 31.12.1999	DM	1.067,86
e) Verbindlichkeiten per 31.12.1999	DM	21.556,86

### 4. Erläuterungen

zu 1.a) Mittel für die Fraktion lt. Haushaltsplan 1999 der FHB Kapitel 0010, Haushaltsteile 684 52-8 011.

zu 1.c) Einschließlich DM 74.142, -- Einnahmen aus Untervermietungen.

zu 2.b) Ohne Fraktionsgeschäftsführer.

zu 2.i) Die Ausgaben betreffen in der Hauptsache Miete für das ehemalige Fraktionsbüro Bremen, Rembertstraße 93, und die Zuführung zu den Rücklagen, wobei sich die Höhe der Zuführung zu den Rücklagen als Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben ergibt.

zu 3.a) Entwicklung des Vermögens (Sachwerte)

01.01.1999	DM	218.635,45
Zugänge	DM	<u>27.729,--</u>
	DM	246.364,45
Abgänge	DM	<u>- 1.949,--</u>
31.12.1999	DM	<u>244.415,45</u>

zu 3.b) Entwicklung der Sachwerte nach Abschreibung:

01.01.1999	DM	154.793,80
Zugänge	DM	<u>27.729,--</u>
	DM	182.522,80
Abschreibungen	DM	<u>39.269,99</u>
31.12.1999	DM	<u>143.252,81</u>

Für die 1999 in der ersten Jahreshälfte angeschafften Wirtschaftsgüter wurde der volle Jahresbetrag der Abschreibung, für die in der zweiten Jahreshälfte angeschafften Wirtschaftsgüter wurde der halbe Jahresbetrag der Abschreibung angesetzt.

zu 3.e) Die Rücklagen ergeben sich aus den bestehenden Bankguthaben und Kassenbeständen jedoch ohne die angegebenen Sachwerte und Forderungen sowie ohne Abzug der Verbindlichkeiten. Die in 1999 erhaltenen Geldleistungen nach § 40 Abs. 1 BremAbgG für Januar 2000 in Höhe von DM 164.140,-- sind nicht enthalten.

Die Entwicklung der Rücklagen ergibt sich wie folgt:

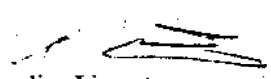
01.01.1999	DM 259.152,78
Zuführung zu den Rücklagen	DM <del>102.577,49</del>
31.12.1999	<u>DM 361.730,27</u>

Die Rücklagen decken das erhebliche wirtschaftliche Risiko der Fraktion für den Betrieb eigenständiger Fraktionsbüros, die arbeitsrechtlichen Risiken aus der dauerhaften Beschäftigung von MitarbeiterInnen und dienen der notwendigen Liquiditätssicherung.

Im übrigen sind sie erforderlich für:

- Renovierungskosten des ehemaligen Fraktionsbüro Bremen, Rembertstraße 93
- Haushaltsausgleich 2000

Bremen, 11. Mai 2000

  
Karoline Linnert  
(Fraktionsvorsitzende)

Der Fraktionsvorstand der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN in der Bremischen Bürgerschaft hat uns beauftragt, die Rechnungslegung der Fraktion für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 1999 gemäß § 42 Abs. 4 des Bremischen Abgeordnetengesetzes zu prüfen.

Wir haben diesen Auftrag anhand der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte durchgeführt. Für die Durchführung unseres Auftrages und für unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften maßgebend.

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir den folgenden

Prüfungsvermerk:

Die vorstehende Rechnungslegung entspricht nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Vorschriften des § 42 Abs. 2 und 3 des Bremischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1997. Berücksichtigt wurden dabei die Erläuterungen der Bremischen Bürgerschaft zur Rechnungslegung (Drucksache 14/407 vom 24. September 1996) und die vom Vorstand der Bremischen Bürgerschaft am 04. Mai 1999 beschlossenen Ausführungsbestimmungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung, soweit sie die Vorschriften des § 42 Abs. 2 und 3 des Bremischen Abgeordnetengesetzes betreffen. Ebenfalls beachtet wurden die Mitteilungen des Direktors der Bremischen Bürgerschaft vom 13. Juni, 15. und 17. Juli 1996.

Bremen, den 15. Mai 2000



FIDES Treuhandgesellschaft  
Reifenrath & Co.  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

*Bischoff*  
(Bischoff)  
Wirtschaftsprüfer

*Bitter*  
(Bitter)  
Wirtschaftsprüfer

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 1999

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungsmandatungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrags vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufzeichnungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers für Werbezwecke ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 verjähren mit Ablauf von sechs Monaten, nachdem der Wirtschaftsprüfer die berufliche Leistung erbracht hat.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen dessen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer zunächst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit: Einzelner Schadensfall

Die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, sei es aus Einzel- oder Gesamtschuldnerschaft, ist bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 8 Mio. DM beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und derselben beruflichen Fehlleistung (Verstoß) ergeben; als einzelner Schadensfall gelten auch alle Verstöße, die bei einer Prüfung oder bei einer sonstigen einheitlichen Leistung (fachlich als einheitliche Leistung zu wertende abgrenzbare berufliche Tätigkeit) von einer Person oder von mehreren Personen begangen worden sind. Der Wirtschaftsprüfer haftet jedoch für einen Schaden, der im Rahmen mehrerer gleichartiger Prüfungen oder gleichartiger einheitlicher Leistungen aufgrund gleichartiger oder gleicher fachlicher Fehler beruhenden Verstöße entstanden ist, nur bis zur Höhe von 10 Mio. DM ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden durch Verstöße in einem Jahr oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren verursacht worden ist. Die Begrenzung auf 10 Mio. DM gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertigungen. Weitere Aufwertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfestellung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen, dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangel einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
  - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögenssteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
  - b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
  - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
  - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
  - e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögenssteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für
  - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer.
  - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Strafverfahren

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Einmitt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Beitragsveränderung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Auserbaltung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten; Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

#### 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstige obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

#### 14. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber raffen als Gesamtschuldner.
- (2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.
- (2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

#### 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

**Rechnungslegung  
über  
die Einnahmen und Ausgaben  
der Fraktion für die Zeit vom 1. Januar 1999 bis 30. Juni 1999  
gem. § 42 Bremisches Abgeordnetengesetz**

**1. Einnahmen**

a) Geldleistungen nach § 40 Abs. 1 BremAbgG	DM	760.963,00
b) Auflösung von Rücklagen	DM	0,00
b) sonstige Einnahmen	DM	7.015,36
	DM	<u>767.978,36</u>

**2. Ausgaben**

a) Vergütungen an Fraktionsmitglieder für die Wahrnehmung besonderer Funktionen in der Fraktion	DM	64.274,00
b) Personalausgaben für Beschäftigte der Fraktion	DM	349.034,09
c) Ausgaben für Veranstaltungen	DM	15.775,59
d) Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	DM	13.032,80
e) Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Verfassungsorganen des Bundes/der Länder sowie Organen der Gemeinden	DM	0,00
f) Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit	DM	21.725,41
g) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes	DM	125.332,04
h) Ausgaben für Investitionen	DM	0,00
i) Sonstige Ausgaben davon Zuführung zu den Rücklagen: DM 168.992,75	DM	178.804,63
	DM	<u>767.978,36</u>



**3. Vermögensübersicht**

a) Vermögen (Sachwerte)	DM	279.614,45
b) Sachwerte nach Abschreibung (gem. LHO) per 30.06.1999	DM	139.789,94
c) Rücklagen (inklusive Bankguthaben, Kassenbestand etc.) per 30.06.1999	DM	594.458,09
d) Förderungen per 30.06.1999	DM	0,00
e) Verbindlichkeiten per 30.06.1999	DM	20.947,74

**4. Erläuterungen**

Zu Pos. 1a

In den Geldleistungen nach § 40 Abs. 1 BremAbgG sind u.a. Zuschüsse für EDV-Mittel in Höhe von DM 22.500,00 enthalten. Diesen Zuschüssen stehen EDV-Ausgaben bis 30.06.1999 im Gesamtbetrag von DM 19.006,36 gegenüber.

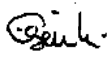
Zu Pos. 3 c

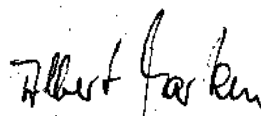
Die Rücklagen zum 30.06.1999 wurden gemäß § 40 Abs. 5 BremAbgG gebildet. Sie lassen sich wie folgt darstellen:

	<u>DM</u>
Flüssige Mittel zum 30.06.1999	594.458,09
zuzüglich Forderungen zum 30.06.1999	0,00
Rücklagen gemäß Pos. 3c) der Vermögensübersicht	594.458,09
abzüglich Verbindlichkeiten zum 30.06.1999	<u>-20.947,74</u>
Stand der Rücklage zum 30.06.1999 nach Berücksichtigung transitorischer Posten	<u>573.510,35</u>

Die Kosten für die Abwicklung der Geschäftsstelle infolge der Fraktionsauflösung am 7.6.1999 sind in der vorstehenden Rechnungslegung nicht enthalten.

Im übrigen verweisen wir auf den Prüfungsbericht zum 30.06.1999 der ATU Allgemeine Treuhand Union GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Bremen, vom 23. Mai 2000.  
Bremen, den 20. Mai 2000

  
(Fraktionssprecher)

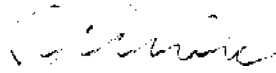
  
(Schatzmeister)

**Prüfungsvermerk**

Die Rechnungslegung der AFB Bürgerschaftsfraktion für die Zeit vom 1.1.1999 - 30.06.1999 entspricht nach unserer gemäß § 42 Abs. 4 des Bremischen Abgeordnetengesetzes durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung den Vorschriften des § 42 Abs. 2 und 3 des Bremischen Abgeordnetengesetzes in Verbindung mit den Schriftsätzen des Direktors der Bremischen Bürgerschaft vom 13. Juni 1996, 15. Juli 1996 und 17. Juli 1996.

Bremen, den 23. Mai 2000

ATU Allgemeine Treuhand Union GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



(Schulze)  
Wirtschaftsprüfer

